

Sonstige gemeinnützige Mitteilungen

Regulativ für die Aufnahme und Entlassung der Kranken im städtischen Krankenhaus zu Altona.

§ 1. Die Aufnahme in das Krankenhaus kann unter den nachstehenden Bedingungen allen gemährt werden, welche entweder heilbar sind, oder deren Krankheitszustand durch die Aufnahme zu bessern und zu erleichtern ist. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Kinder unter 8 Jahren, Frauen, deren Niederkunft bedorft, und unheilbare Sieche. Die Aufnahme eines Kindes unter dem angegebenen Alter ist jedoch alsdann zulässig, wenn die Schwere der Krankheit einen an dem Kinde vorzunehmenden Operation dessen Aufnahme besonders wünschenswert erscheinen läßt, sowie wenn die Mutter des Kindes in das Krankenhaus aufgenommen ist, und entweder beider Zustand eine gleichmäßige Behandlung (z. B. bei Syphilis, Krätze etc.) erforderlich macht, oder (z. B. bei Säuglingen) das Verbleiben des Kindes bei der Mutter notwendig erscheint.

§ 2. Darüber, ob ein Kranker nach Beschaffenheit seines Krankheitszustandes sich zur Aufnahme eignet, entscheidet allein der Oberarzt der betreffenden Abtheilung.

§ 3. Nach der Höhe des zu leistenden Beitrages werden die Kranken als Kranke 1., 2., 3. Klasse aufgenommen.

Kranke der 1. Klasse zahlen einen Beitrag von 8 M für Heilige und 10 M für Auswärtige täglich. Sie erhalten die für dieselben eingerichteten Einzelzimmer und eine besondere Diät. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für denselben angenommen wird, oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M täglich zu zahlen. Für die Bäder, welche nicht in gewöhnlichen kalten, warmen oder ruffischen Dampfbädern bestehen, wird gleichfalls nach Verhältnis der auf dieselben verwendeten Kosten besonders vergütet. Alles Uebrige gewährt die Anstalt.

Kranke der 2. Klasse zahlen einen Beitrag von 4 M für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen, 6 M für Auswärtige täglich. Falls der Zustand des Kranken es erfordert, daß ein besonderer Wärter für ihn angenommen wird oder der Kranke solches wünscht, so hat er außerdem 2 M täglich zu zahlen. Sämtliche übrige Bedürfnisse gewährt die Anstalt und erhalten sie Zimmer von 2 bis 4 Betten und eine bessere Krankenstube.

Kranke der 3. Klasse zahlen für sämtliche ihnen von der Anstalt zu gemärende Bedürfnisse einen Beitrag von 2 M 50 J für in Altona wohnhafte oder in frankenversicherungspflichtiger Beschäftigung stehende Personen; 3 M 50 J für Auswärtige täglich. Sie erhalten, wenn nicht ihr Krankheitszustand die Aufnahme in kleinere Zimmer erfordert, die großen Krankenäle.

Für jeden Krankenzimmer kostet die ganze Kur 6 M, verlangt derselbe ein Privatzimmer, so wird der Pflegebetrag der 1. Klasse berechnet. Bei ein Krankenzimmer gleichzeitig an einer andern Krankheit, welche seinen längeren Aufenthalt in der Anstalt erforderlich macht, so wird für die Kräfte nicht besonders bezahlt.

In die das Krankenhaus Aufzunehmenden bezahlen sie nach den Ansprüchen, die inbetriff der Aufnahme und Wartung für dieselben gemacht werden, einen den Preisen der Klassen entsprechenden Beitrag von 2 M 50 J bis 10 M täglich, wobei für die Kranken der 1. und 2. Klasse die eventuell entstehenden Extra-Wartekosten besonders in Rechnung gestellt werden.

Säuglinge, welche bei der erkrankten Mutter verbleiben müssen, zahlen 50 J pro Tag. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 M 50 J, falls sie hier unterrichtungsunfähig sind, sonst 2 M.

Jede Behandlung in der medicomechanischen Abtheilung kostet 50 J. Röntgen-Aufnahmen für die in der Poliklinik behandelten Krankenkassenmitglieder kosten:

I. Für Durchleuchtungen	2 M
II. Für Röntgenphotographien	
Größe 13/18	3 "
" 18/24	4 "
" 24/30	5 "
" 30/40	6 "

§ 4. Der Tag der Aufnahme wird zum vollen, dagegen der Tag der Entlassung nicht gerechnet, wenn der Abgang vor 12 Uhr mittags erfolgt.

§ 5. Für den Transport nach der Anstalt hat der Kranke selbst zu sorgen.

§ 6. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt kann täglich von morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr erfolgen. Außer dieser Zeit nur dann, wenn durch die Bescheinigung des Arztes (vgl. § 7) die Aufnahme als dringlich bezeichnet wird. Der Regel nach wird ein Kranker nicht eher aufgenommen, bis die Bedingungen der Aufnahme (vgl. § 7) erfüllt worden sind.

§ 7. Die Anmeldung eines Kranken muß in der Anstalt in dem Aufnahmebureau geschehen. Über die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat 1) durch ein Attest des Arztes darzutun, daß dessen Aufnahme in das Krankenhaus erforderlich ist, und 2) bei Kranken, welche hieselbst fest wohnhaft sind und nicht für Rechnung der Kommune oder einer Korporation aufgenommen werden sollen, erforderlichen Falles durch Deposition oder durch Bürgschaft Sicherheit dafür zu leisten, daß die Pflegekosten der Anstalt bezahlt werden. Die Sicherheit ist mindestens für einen Zeitraum von 28 Tagen zu übernehmen. Erfolgt nach Ablauf dieser Zeit keine Erneuerung des Depositums oder der Bürgschaft, oder hat der Bürge die bis dahin fällig gemessenen Pflegekosten unberichtigt gelassen, so wird der Kranke, wenn sein Zustand dies gestattet, aus der Anstalt entlassen, im entgegengesetzten Falle aber auf Rechnung des hiesigen Armenwesens übergeführt und den für dessen Rechnung liegenden Kranken gleich behandelt.

Die Kranken des hiesigen Armenwesens, der Krankenkassen etc. oder einer anderen hiesigen Korporation können aufgenommen werden, wenn das in diesem § unter 1. gedachte Attest und eine schriftliche, in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Requisition hinsichtlich der Aufnahme der Kranken für Rechnung der betreffenden Klasse beigebracht ist.

Fremde werden in der Regel nur dann aufgenommen, wenn für die Bezahlung der gesamten Pflegekosten bis zu ihrer Entlassung Sicherheit gegeben ist. Bedürfen sie der polizeilichen Erlaubnis um sich hier aufzuhalten, so müssen sie außerdem die ihnen erteilte Erlaubnis zum Aufenthalt nachweisen.

§ 8. Durch keine Aufnahme unterwirft sich der Kranke den für die Krankenanstalt bestehenden Vorschriften und namentlich der in den Krankenzimmern angehängten Hausordnung. (Besuchsstunden: Mittwochs und Sonntags, nachmittags von 2—4 Uhr.)

§ 9. Die Entlassung der Kranken erfolgt, abgesehen von den Fällen, in welchen sie wegen unheilbaren Krankheitszustandes (vgl. § 22 der Anstaltsordnung für die Oberärzte) oder wegen nicht benötigter Pflegekosten (vgl. § 7 dieses Regulativs) geschieht, nach deren Wiedergenesung oder wenn sie als unheilbar Sieche erkannt sind.

§ 10. Stirbt ein Kranker, so hat derjenige, welchem die Bezahlung der Pflegekosten obliegt, wenn er nicht selbst die Beerdigung übernimmt, der Anstalt die dadurch erwachsenen Kosten zu vergüten.

§ 11. Unentgeltlich ärztliche Hilfe. Von den Krankenkassen, deren Mitglieder die Poliklinik des städtischen Krankenhauses zwecks ambulatorischer Behandlung in Anspruch nehmen, werden als Ersatz für die haren höchsten Ausgaben folgende Beträge erhoben: für kleine Verbände je 20, für größere je 40, für große je 60 J.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. (Auszug aus den Statuten.)

1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einkommensteuerpflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorausbezahlung von 6 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Pflege eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von sechs Wochen.

Andere Dienstherrschaffen können nach dem Ermessen der Krankenhaus-Kommission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Befindensdienst oder in der Lehre erkranken sollten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden. 2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vorgelegenen Abkommensschein auf das Etatsjahr ausständig, womit der Kontrakt geschlossen ist.

3) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung des vollen Abonnementbeitrages zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Pflege erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1. Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verziehen ist.

4) Die Rechte aus dem Abonnement erfolgen während der Zahlungsfrist (bleibt), wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginn des Abkommens gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

5) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abkommensscheines im Bureau des Krankenhauses anzugeben, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt.

6) Wer sich eine Tauschung injiziert anmelde, oder einen Diensthoten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthoten einer andern Kategorie, als worauf der Abkommensschein lautet, in das Krankenhaus abliefern, verliert sein Recht aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Pflegekosten bezahlen.

Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle in der Weidenstraße.

(Besanntmachung der Krankenhaus-Kommission vom 19. Januar 1904.)

Leiden, welche auf Wunsch von Privatpersonen in der Leichenhalle bis zur Beerdigung Aufnahme finden sollen, sind durch Vorzeigung der ärztlichen Todesbescheinigung oder der vom Kirchenbureau ausstellten Begräbnisakte im Bureau des Krankenhauses anzumelden, unter Angabe der Vor- und Familiennamen der verstorbenen Personen, der Straße und Hausnummer, woher die Leiche kommt, des Namens und der Wohnung des Einbringers sowie des Tages und der Stunde, wann die Beerdigung gewünscht wird. Die Beerdigungzeit wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Anmeldungen mit der Maßgabe festgesetzt, daß für jede Beerdigung mindestens ein Zeitraum von 1/2 Stunde bleibt. Der über die Anmeldung und Beerdigungzeit ausgestellte Schein ist an den Leichenhausführer bei der Entlassung abzugeben und hat die Einbringung von der Weidenstraße aus zu geschehen. Kosten für die Aufbringung der Leiche in der Leichenhalle werden von der Krankenhausverwaltung nicht erhoben. Wegen der Beerdigung von im Krankenhaus verstorbenen Personen hat vorstehende Bestimmung gleichfalls Gültigkeit.